

**Satzung der
Gemeinde Laußnitz
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
- Bekanntmachungssatzung –**

ausgefertigt am 27. Januar 2003

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Laußnitz, soweit nicht bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind
 1. öffentliche Bekanntmachung von Satzungen
 2. die Verkündung von Rechtsverordnungen
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschriften die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, erfolgt diese nach den Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung.

§ 2

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Laußnitz erfolgen, sofern keine besonderen gesetzlichen Verpflichtungen bestehen, durch das Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Laußnitz.
- (2) Der „Königsbrücker Stadtanzeiger“ ist das Amts- und Heimatblatt der Gemeinde Laußnitz sowie deren Ortsteile.
- (3) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des „Königsbrücker Stadtanzeiger“. Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Königsbrück – Laußnitz – Neukirch werden entsprechend dieser Satzung für die Gemeinde Laußnitz mit ihren Ortsteilen verkündet.

§ 3

Inhalt der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 4

Ortsübliche Bekanntgabe

Ortsübliche Bekanntgaben der Gemeinde Laußnitz und ihrer Ortsteile, insbesondere solche über Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates sowie dessen Ausschüsse, erfolgen, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, durch Aushang an den nachfolgend aufgeführten Verkündungstafeln im Gebiet der Gemeinde Laußnitz und seiner Ortsteile während der Dauer von einer Woche.

Gemeinde Laußnitz

Gemeindeverwaltung, Schulstraße 10

Bushaltestelle Schule, Schulstraße 5

OT Glauschnitz gegenüber Gaststätte „Waldfrieden“, Radeburger Straße

OT Höckendorf Pfarrhaus, Pfarrgasse / Ottendorfer Straße

§ 5

Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,

2. sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann

- in der Stadtverwaltung Königsbrück, Markt 20 während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, und

- in der Gemeindeverwaltung Laußnitz, Schulstr. 10, während der Sprechzeiten, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

Die Auslegung von Teilen von Rechtsverordnungen und Satzungen der Gemeinde Laußnitz erfolgt an oben aufgeführter Verwaltungsstelle.

(3) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 6

Notbekanntmachung

(1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der gemäß § 2 dieser Satzung vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die Bekanntmachung in Form von Aushängen an den in § 4 benannten Verkündungstafeln erfolgen.

(2) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der gemäß § 2 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 7

Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Erscheinungstages des „Königsbrücker Stadtanzeigers“ als vollzogen.

(2) Eine ortsübliche Bekanntmachung durch Aushang ist mit Ablauf der Aushangfrist nach § 4 vollzogen.

(3) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 6 vollzogen.

(4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten zu vermerken.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt folgende Satzung außer Kraft :

- Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Laußnitz vom 23. November 1998

1. Änderungssatzung

zur „Satzung der Gemeinde Laußnitz über die Form der öffentlichen Bekanntmachung – Bekanntmachungssatzung -“

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (SächsGVBl. 2003, S. 55, ber. S. 159) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung –KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl 1998, S. 19), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Laußnitz in seiner Sitzung am 20.09.2012 mit Beschluss–Nr.01-09/2012 folgende 1. Änderung der Bekanntmachungssatzung beschlossen:


§ 1 Änderungsvorschrift

§ 1 (Geltungsbereich) Absatz 3 wird gestrichen

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Laußnitz, den 20.09.2012


.....
Joachim Driesnack
Bürgermeister Gemeinde Laußnitz



Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen:

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Laußnitz, 20.09.2012

i.v. J. Leuchte
.....
Driesnack, Joachim
Bürgermeister Gemeinde Laußnitz



2. Änderungssatzung

zur „Satzung der Gemeinde Laußnitz über die Form der öffentlichen Bekanntmachung – Bekanntmachungssatzung –“

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. 2014 Nr. 5, S. 146) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17.12.2015 (SächsGVBl. 2015 Nr. 16, S. 693), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Laußnitz in seiner Sitzung am 26.01.2017 mit Beschluss-Nr. 03-01-2017 folgende 2. Änderungssatzung zur Bekanntmachungssatzung vom 27.01.2003 (Beschluss-Nr. 01-01-2003) beschlossen:

§ 1 Änderungsvorschrift

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung wird wie folgt geändert:

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntmachung nach BauGB

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Laußnitz und ortsübliche Bekanntmachungen nach BauGB erfolgen, sofern keine besonderen gesetzlichen Verpflichtungen bestehen, durch das Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Laußnitz.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese 2. Änderungssatzung zur „Satzung der Gemeinde Laußnitz über die Form der öffentlichen Bekanntmachung – Bekanntmachungssatzung –“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der § 2 Absatz 1 der „Satzung der Gemeinde Laußnitz über die Form der öffentlichen Bekanntmachung – Bekanntmachungssatzung –“ vom 27.01.2003 mit der Beschluss-Nr. 01-01-2003 außer Kraft.

Laußnitz, 26.01.2017



Joachim Driesnack
Bürgermeister der Gemeinde Laußnitz



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Laußnitz, 26.01.2017

Joachim Driesnack
Bürgermeister der Gemeinde Laußnitz

